Satzung

Über das Hundeverbot für bestimmte Bereiche in der Gemeinde Rottach-Egern (Hundeverbotssatzung)

Die Gemeinde Rottach-Egern erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-1) geändert durch Gesetz vom 26.03.1999 (GVBI. S. 86), 27.12.1999 (GVBI. S. 542), 28.3.2000 (GVBI. 136), 24.4.2001 (GVBI. S. 140), 24.12.2002 (GVBI. S. 962), 9.7.2003 (GVBI. S. 416), 7.8.2003 (GVBI. S. 497) und 26.7.2004 (GVBI. S. 272) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung umfasst die Bereiche:
 - a. See- und Warmbad
 - b. alle Kinderspielplätze, Beachvolleyballplätze und Bolzplätze
 - c. Sportplätze am Birkenmoos
 - d. Eisplatz in Enterrottach
 - e. Kur- und Kongresssaal
 - f. Kutschen-, Wagen- und Schlittenmuseum
 - g. Hauptskiabfahrten und Hauptskiwanderwege (Loipen)
 - h. Friedhöfe
 - Bade- und Liegewiesen am Freibadegelände Schorn in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres, einschließlich des Weges durch die Freibadeflächen.

§ 2 Verbot

- (1) Die in § 1 der Satzung bezeichneten Gebiete, Einrichtungen und Anlagen sind für Hunde aller Art verboten.
- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind:
 - a. Blindenführhunde
 - b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung
 - c. Rettungshunde des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes oder des Rettungsdienstes, soweit sie eingesetzt werden müssen
 - d. Hunde des Bewachungsgewerbes, soweit der Einsatz dies erfordert

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich das nach § 2 dieser Satzung für Hunde gesperrte Gebiet, Einrichtung oder Anlage mit einem Hund betritt oder seinen Hund dort frei laufen lässt, kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbußen bis zu 2.500 Euro belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rottach-Egern, den 3. März 2005

Franz Hafner Erster Bürgermeister